

## Endgültigen Bedingungen vom 28.08.2009

### Erste Group Bank AG

Daueremission Erste Group Best Garant Pharma und Biotech III

unter dem

#### €30,000,000,000 Debt Issuance Programme

Der unten genannte Prospekt (wie durch diese Endgültigen Bedingungen vervollständigt) wurde auf der Grundlage angefertigt, dass, ausgenommen wie in Unterpunkt (ii) unten genannt, jedes Angebot von Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, der die Prospektrichtlinie (2003/71/EG) umgesetzt hat (jeweils ein "Relevanter Mitgliedstaat") gemäß einer Ausnahme vom Erfordernis der Veröffentlichung eines Prospektes für das Angebot der Schuldverschreibungen gemäß der Prospektrichtlinie, wie im "Relevanten Mitgliedstaat" umgesetzt, erfolgt. Dementsprechend darf eine Person, die ein Angebot der Schuldverschreibungen macht oder plant, dies nur tun:

(i) in Umständen, in denen keine Verpflichtung für die Emittentin oder einen Dealer besteht, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu erstellen, jeweils für solch ein Angebot; oder

(ii) in jenen Jurisdiktionen, in denen ein öffentliches Angebot erfolgt, die in Punkt 38 von Teil A unten genannt sind, vorausgesetzt die Person ist eine der in Punkt 38 von Teil A unten genannten Personen und dieses Angebot wird, während der dort für diese Zwecke genannten Angebotsfrist gemacht.

Weder die Emittentin noch ein Dealer haben der Stellung eines Angebotes von Schuldverschreibungen in anderen Umständen zugestimmt.

#### TEIL A - VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Hierin verwendete Ausdrücke gelten als definiert wie in den Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") des Prospekts vom 17.07.2009 vorgesehen, der einen Basisprospekt für die Zwecke der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) darstellt (die "Prospektrichtlinie"). Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Punkt 5.4 der Prospektrichtlinie dar und muss in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist nur durch Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Prospekt möglich. Der Prospekt ist unter <http://www.erstegroup.com> einsehbar und Kopien können bei der Erste Group Bank AG, Börsengasse 14, 1010 Wien bezogen werden.

1	Emittentin	Erste Group Bank AG
2	(i) Seriennummer:	838
	(ii) Tranchennummer:	1
	(Falls zusammengefasst mit einer bereits bestehenden Serie, Details dieser Serie, einschließlich dem Datum an dem die Schuldverschreibungen fungibel werden, einfügen).	
3	Festgesetzte Währung(en):	EUR
4	Gesamtnominalbetrag:	Daueremission bis zu EUR 150.000.000,-
	(i) Serie:	
	(ii) Tranche:	
5	Emissionspreis:	Anfänglich 100 Prozent des

		Gesamtnominalbetrages zuzüglich 3,00 % Ausgabeaufschlag, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt.
6	(i) Festgelegte Stückelung:	EUR 1.000,-
	(ii) Rechnungsbetrag:	Festgelegte Stückelung
7	(i) Ausgabebetag:	30.09.2009
	(ii) Zinsbeginnstag:	Ausgabebetag
8	Tilgungstag:	30.09.2014
9	Basis für die Zinsen:	Aktiengebundene Verzinsung
10	Tilgungs-/Zahlungsbasis:	Tilgung zum Rechnungsbetrag
11	Änderung der Zins- oder der Tilgungs-/Zahlungsbasis:	Nicht anwendbar
12	Wahlrechte:	Nicht anwendbar
13	(i) Rang der Schuldverschreibungen:	Nicht-nachrangig
	(ii) Datum des Genehmigungsbeschlusses des Vorstands für die Begebung der Schuldverschreibungen:	gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 18.11.2008 und vom Aufsichtsrat am 11.12.2008
14	Vertriebsmethode:	nicht syndiziert

#### **BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN ZAHLBAREN ZINSSATZ (WENN ANWENDBAR)**

15	<b>Bestimmungen für feste Verzinsung</b>	Nicht anwendbar
16	<b>Bestimmungen für variable Verzinsung</b>	Nicht anwendbar
17	<b>Nullkupon-Schuldverschreibungen</b>	Nicht anwendbar
18	<b>Schuldverschreibungen mit indexgebundener Verzinsung / andere Schuldverschreibungen mit variabel-gebundener Verzinsung</b>	Anwendbar
	(i) Index / Formel / Basiswertaktie(n) / Basiswertfond(s) / Kreditereignis / Basiswert-Rohstoff / andere Variable:	Die Verzinsung ist abhängig von der Wertentwicklung von 20, in einem Aktienkorb zusammengefassten Aktien. Einzelheiten siehe Anhang 1
	(ii) Stelle für die Berechnung der Zinssätze und/oder Zinsbeträge zuständig ist:	Erste Group Bank AG

- |        |                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (iii)  | Bestimmungen für die Festsetzung des Kupons, wenn dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder eine andere Variable berechnet wird:                                                                      | Minimalzinssatz: 3,30 % p.a.;<br><br>Bonuskupon: 3,00 % p.a., d.h. gesamt 6,30 % p.a. sofern der Schlusskurs jeder der 20 im Aktienkorb zusammengefassten Aktien an allen Beobachtungstichtagen während einer Beobachtungsperiode über der Barriere von 69,90 % des entsprechenden Schlusskurses der jeweiligen Aktie vom Kursfixierungstag liegt. |
|        |                                                                                                                                                                                                                                   | Einzelheiten siehe Anhang 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| (iv)   | Zinsfestlegungstag :                                                                                                                                                                                                              | Nicht anwendbar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| (v)    | Bestimmungen über die Festsetzung des Kupons, wenn die Berechnung durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder eine andere Variable unmöglich oder unpraktikabel ist oder auf andere Weise beeinträchtigt wird: | Einzelheiten siehe Anhang 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| (vi)   | Zins- oder Berechnungsperiode(n):                                                                                                                                                                                                 | Vom Zinszahlungstag eines jeden Jahres (inkl.) bis zum Zinszahlungstag des folgenden Jahres (exkl.), keine Anpassung der Zins- oder Berechnungsperiode.                                                                                                                                                                                            |
| (vii)  | Zinszahlungstage:                                                                                                                                                                                                                 | 30.09. eines jeden Jahres, erstmals am 30.09.2010, angepasst in Übereinstimmung mit der unten angeführten Business Day Convention, Geschäftstage sind TARGET Tage                                                                                                                                                                                  |
| (viii) | Business Day Convention:                                                                                                                                                                                                          | Following Business Day Convention                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| (ix)   | Geschäftszentren:                                                                                                                                                                                                                 | TARGET                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| (x)    | Minimalzinssatz/-zinsbetrag:                                                                                                                                                                                                      | 3,30 Prozent per annum                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| (xi)   | Maximalzinssatz/-zinsbetrag:                                                                                                                                                                                                      | 6,30 Prozent per annum                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| (xii)  | Zinstagequotient:                                                                                                                                                                                                                 | 30/360                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

**19 Doppelwährungs-Schuldverschreibungen** Nicht anwendbar

**BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TILGUNG**

**20 Wahlrecht der Emittentin** Nicht anwendbar

**21 Wahlrecht der Gläubiger** Nicht anwendbar

**22 Endgültiger Tilgungsbetrag jeder Schuldverschreibung**

In Fällen, in denen der Endgültige Tilgungsbetrag indexgebunden oder anders variabel-gebunden ist: Nicht anwendbar

- |       |                                                                                                          |  |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| (i)   | Index / Formel / andere Variable:                                                                        |  |
| (ii)  | Stelle, die für die Berechnung der Zinssätze und/oder Zinsbeträge zuständig ist (wenn nicht die Stelle): |  |
| (iii) | Bestimmungen für die Festsetzung des Endgültigen                                                         |  |

Tilgungsbetrages, wenn dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder andere Variable berechnet wird:

- (iv) Feststellungstag(e):
- (v) Bestimmungen für die Festsetzung des Endgültigen Tilgungsbetrages, wenn dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder Basiswertaktie(n) und/oder Basiswertfond(s) und/oder Kreditereignis(se) und/oder Basiswert-Rohstoff und/oder andere Variable unmöglich oder unpraktikabel ist oder auf andere Weise beeinträchtigt wird:
- (vi) Zahlungstag:
- (vii) Minimaler Endgültiger Tilgungsbetrag:
- (viii) Maximaler Endgültiger Tilgungsbetrag:

**23 Tilgung von Reverse Convertible Schuldverschreibungen (Aktienanleihen, Fondsanleihen, Warenanleihen, Währungsanleihen, Futureanleihen)** Nicht anwendbar

**24 Vorzeitiger Tilgungsbetrag**

Der Vorzeitige Tilgungsbetrag einer Schuldverschreibung, der bei Tilgung aus steuerlichen Gründen oder bei Verzug oder bei anderer vorzeitiger Tilgung zahlbar ist, und/oder die Methode zur Berechnung desselben (wenn erforderlich oder wenn anders als in den Bedingungen vorgesehen):

Gemäß § 6 der Emissionsbedingungen

**ALLGEMEINE AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN**

- 25** Form der Schuldverschreibungen: Schuldverschreibungen, die österreichischem Recht unterliegen:  
Inhaberschuldverschreibungen:  
Vorläufige Sammelurkunde, die in eine Endgültige Sammelurkunde getauscht werden kann, welche nicht in effektive Stücke umtauschbar ist.
- 26** "New Global Note": Nein
- 27** Finanzzentr(um)(en) oder andere besondere Bestimmungen betreffend Zahlungstage: TARGET
- 28** Talonscheine für zukünftige Kuponscheine oder Ratenscheine, welche Nein

	Einzelkunden angeschlossen sind (und Zeitpunkte, an denen die Talonscheine abreifen)	
<b>29</b>	Einzelheiten in Bezug auf Teileingezahlte Schuldverschreibungen: Betrag jeder Zahlung auf den Ausgabepreis und Zeitpunkt, an dem eine Zahlung erfolgen muss und die Folgen (wenn es solche gibt) eines Zahlungsversäumnisses, einschließlich des Rechts der Emittentin, die Schuldverschreibungen und die fälligen Zinsen bei verspäteter Zahlung verfallen zu lassen:	Nicht anwendbar
<b>30</b>	Einzelheiten betreffend Ratenschuldverschreibungen: Betrag jeder Teilzahlung, Zeitpunkt, an dem jede Zahlung erfolgen muss:	Nicht anwendbar
<b>31</b>	Bestimmungen über die Änderung der Stückelung, der Währung, einer Konvention	Nicht anwendbar
<b>32</b>	Zusammenführungs- (Konsolidierungs-) bestimmungen:	Nicht anwendbar
<b>33</b>	Andere Endgültige Bedingungen:	Nicht anwendbar

#### **VERTRIEB**

<b>34</b>	(i) Wenn syndiziert, die Namen und Adressen der Manager und Übernahmeverpflichtungen:	Nicht anwendbar
	(ii) Datum des Übernahmevertrages:	Nicht anwendbar
	(iii) Stabilisierungsmanager:	Nicht anwendbar
<b>35</b>	Wenn nicht-syndiziert, Name und Adresse des Händlers:	Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Wien
<b>36</b>	Gesamtkommissionen und Gebühren:	Nicht anwendbar
<b>37</b>	US Verkaufsbeschränkungen:	TEFRA D
<b>38</b>	Nicht ausgenommenes Angebot:	Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf von den Managern gemacht werden ab dem 01.09.2009.
<b>39</b>	Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:	Nicht anwendbar
<b>40</b>	Gerichtsstand und anwendbares Recht:	Österreichisch
<b>41</b>	Verbindliche Sprache:	Deutsch
<b>42</b>	Inländische oder Internationale Schuldverschreibungen:	Inländische

#### **Zweck der Endgültigen Bedingungen**

Diese Endgültigen Bedingungen beinhalten die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem €30.000.000.000 Debt Issuance Programme der Erste Group Bank AG zu begeben und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse AG und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu erhalten.

## **Verantwortlichkeit**

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG als Emittentin

Durch:

Durch:

## TEIL B - ANDERE INFORMATIONEN

### 1. BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

- (i) Börsenotierung: Wien, Geregelter Freiverkehr  
Stuttgart, Freiverkehr
- (ii) Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Wiener Börse AG und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse soll von der Emittentin gestellt werden.

### 2. RATINGS

- Ratings: Die zu begebenden Schuldverschreibungen haben folgendes Rating:
- S&P:  
Long term: A  
Short term A-1
- Moody's:  
Senior Unsecured: Aa3  
ST Bank Deposit Rating: P-1  
Subordinated : A1
- Fitch:  
Long term: A  
Short term: F1

### 3. NOTIFIZIERUNG

Die Commission de surveillance du secteur financier (CSSF - Luxembourg) hat der Finanzmarktaufsicht (FMA - Austria), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin - Germany), der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB – Italy), der Malta Financial Services Authority (MFSA – Malta), der Hungarian Financial Supervisory Authority (PSZAF - Hungary), der Czech Securities Commission (SEC - Czech Republic), der National Bank of Slovakia (NBS - Slovak Republic), der Polish Securities and Exchange Commission (KPWIG - Warszawa), der Securities Market Agency (Slovenia) und der Romanian National Securities Commission (Romania) eine Bescheinigung über die Billigung zur Verfügung gestellt, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt in Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

### 4. INTERESSEN VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/AM ANGEBOT BETEILIGT WAREN

Ausgenommen wie unter "Zeichnung und Verkauf" ("Subscription and Sale") dargestellt, hat, soweit der Emittentin bekannt ist, keine Person, die am Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, ein Interesse von wesentlicher Bedeutung an dem Angebot.

### 5. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, ERWARTETER NETTOERLÖS UND GESAMTKOSTEN

- (i) Gründe für das Angebot: Siehe "Verwendung des Erlöses" ("Use of Proceeds") im Prospekt
- (ii) Erwarteter Nettoerlös: Nicht anwendbar
- (iii) Geschätzte Gesamtkosten: max. EUR 3.000,-

**6. Nur Festverzinsliche Schuldverschreibungen – RENDITE**

Angabe der Rendite: Nicht anwendbar

**7. Nur Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen – HISTORISCHE ZINSSÄTZE**

Nicht anwendbar

**8. Nur indexgebundene, aktiengebundene, fondsgebundene, kreditgebundene oder rohstoffgebundene; futuregebundene oder andere variable-gebundene Schuldverschreibungen – ENTWICKLUNG VON INDEX / FORMEL / BASISWERTAKTIE / BASISWERTFONDS / KREDITEREIGNIS / ROHSTOFF / FUTURE KONTRAKT / ANDERE VARIABLE, ERKLÄRUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DES INVESTMENT UND VERBUNDENE RISIKEN UND ANDERE INFORMATIONEN DEN BASISWERT BETREFFEND**

Die Wertentwicklung dieser Schuldverschreibungen hängt von der Wertentwicklung der 20 in einem Aktienkorb zusammengefassten Aktien ab. Es wird während der gesamten Laufzeit an den festgelegten Beobachtungsstichtagen (gemäß Anhang 1) der Schlusskurs jeder einzelnen der sich im Aktienkorb befindlichen Aktien erhoben. Sofern der jeweilige Schlusskurs jeder der sich im Aktienkorb befindlichen 20 Aktien an jedem Beobachtungsstichtag während einer Beobachtungsperiode über der Barriere von 69,90 % des entsprechenden Schlusskurses vom 29.09.2009 liegt, kommt zusätzlich zur Mindestverzinsung von 3,30 % p.a. ein Bonuskupon in Höhe von 3,00 % p.a., gesamt also 6,30 % p.a., zur Ausschüttung.

Sollte eine oder mehrere der im Aktienkorb enthaltenen Aktien an einem Beobachtungsstichtag während einer Beobachtungsperiode die Barriere von 69,90 % erreichen oder unterschreiten, so wird für diese Zins- bzw. Berechnungsperiode der Minimalzinssatz von 3,30 % p.a. ausgeschüttet.

Informationen hinsichtlich der Aktien sind von den gängigen Informationsdienstleistern, wie Reuters oder Bloomberg, zu erfahren, bzw. den jeweiligen Webseiten der Börsen, an denen die Aktien notieren, zu entnehmen.

**9. Nur Doppelwährungs-Schuldverschreibungen - ENTWICKLUNG DE(R)(S) WECHSELKURSE(S) UND ERLÄUTERUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DER ANLAGE**

Nicht anwendbar

**10. OPERATIVE INFORMATIONEN**

(i) ISIN Code: AT000B003348

(ii) Common Code: Nicht anwendbar  
Deutsche WKN: EB1CUB

(iii) Clearing System(e)

a) für Internationale Schuldverschreibungen: Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme

b) für Inländische Schuldverschreibungen: OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Societe Anonyme durch ein Konto bei OeKB

(iv) Lieferung: Lieferung gegen Zahlung

(v) Namen und Adressen der anfänglichen Zahlstelle(n): Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Wien

(vi) Namen und Adressen von zusätzlicher(n) Zahlstelle(n) (falls vorhanden): Nicht anwendbar

(vii) Soll in einer für das Eurosystem Nein



geeigneten Weise verwahrt werden

## 11. Bedingungen des Angebotes

Angebotspreis:	Siehe Teil A/Punkt 5
Bedingungen des Angebotes:	Nicht anwendbar
Beschreibung des Antragstellungsverfahrens:	Nicht anwendbar
Beschreibung der Möglichkeit, Zeichnungen zu verringern und Methode, um die überschüssigen Beträge an die Antragsteller zurückzuzahlen	Nicht anwendbar
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:	Nicht anwendbar
Einzelheiten über die Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:	Nicht anwendbar
Art und Weise und Termin, auf die bzw an dem die Ergebnisse des Angebots bekanntzumachen sind:	Nicht anwendbar
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten :	Nicht anwendbar
Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden und Angabe, ob Tranchen bestimmten Märkten vorbehalten werden:	Nicht anwendbar
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist:	Nicht anwendbar
Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden:	3,00 % Ausgabeaufschlag
Name(n) und Adresse(n) zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots soweit der Emittentin bekannt:	Nicht anwendbar

## Anhang 1

### Bestimmungen betreffend den zahlbaren Zinssatz:

1. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 30.09.2009 jährlich mit einem Minimalzinssatz von 3,30 % p.a. vom Nennwert verzinst. Der Minimalzinsbetrag berechnet sich je Schuldverschreibung als das Produkt aus a) dem Nennwert und b) dem Zinssatz von 3,30 % p.a. („Minimalzinsbetrag“). Zusätzlich kann es, abhängig von der Wertentwicklung von 20 in einem Aktienkorb (siehe Anhang 2) zusammengefassten Aktien, zur Ausschüttung eines Zusatzzinsbetrages von 3,00 % p.a. vom Nennwert kommen. Der Zusatzzinsbetrag je Schuldverschreibung berechnet sich als Produkt aus a) dem Nennwert und b) dem Zinssatz von 3,00 % p.a. („Zusatzzinsbetrag“). In diesem Fall gelangt an einem Zahlungstag je Schuldverschreibung ein Betrag (der „Zinsbetrag“) zur Ausschüttung, welcher sich berechnet als die Summe aus a) Minimalzinsbetrag und b) Zusatzzinsbetrag. Die Verzinsung erfolgt in Jahresperioden, die sich jeweils vom Kupontermin eines Jahres (inkl.) bis zum Kupontermin des Folgejahres (exkl.) (jeweils eine „Zinsperiode“) erstrecken.
2. Die Ausschüttung des Zusatzzinsbetrags erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:

Der jeweilige Schlusskurs<sub>B</sub> einer Aktie liegt an jedem Beobachtungsstichtag innerhalb einer Beobachtungsperiode über der Barriere von 69,90 % des entsprechenden, jeweiligen Schlusskurses<sub>fix</sub>. Sollte der Schlusskurs<sub>B</sub> von einer oder mehreren Aktie an einem Beobachtungsstichtag innerhalb einer Beobachtungsperiode genau auf oder unter der Barriere fixiert werden, so kommt kein Zusatzzinsbetrag zur Auszahlung.

Dabei gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Zinszahlungstage:	30.09. eines jeden Jahres, erstmals am 30.09.2010
Barriere:	69,90 % des Schlusskurses einer Aktie am Kursfixierungstag
Beobachtungsperiode:	Jeweils ein Jahr, welches die entsprechenden Beobachtungsstichtage vom Oktober eines Jahres bis inkl. September des Folgejahres umfasst.
Beobachtungsstichtage:	Der 23. Kalendertag eines jeden Monats, beginnend mit dem 23. Oktober 2009 und endend mit dem 23. September 2014  Sollte, hinsichtlich einer Aktie, ein Beobachtungsstichtag, bzw. der Kursfixierungstag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der Beobachtungsstichtag bzw. der Kursfixierungstag für die davon betroffene Aktie auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag an der jeweiligen Börse ist.
Kursfixierungstag:	29.09.2009
Schlusskurs <sub>B</sub> :	Jeweiliger Schlusskurs der 20, sich im Aktienkorb gemäß Anhang 2 befindlichen Aktien zum jeweiligen Beobachtungsstichtag.
Schlusskurs <sub>fix</sub> :	Jeweiliger Schlusskurs der 20, sich im Aktienkorb gemäß Anhang 2 befindlichen, Aktien am Kursfixierungstag.
Schlusskurs:	Kurs der Aktie zur Bewertungszeit.

Bewertungszeit:	In Bezug auf eine Aktie, der planmäßige Handelsschluss an der jeweiligen Börse.
Börsegeschäftstag:	In Bezug auf eine Aktie, jeder Tag, an dem an der entsprechenden Börse bzw. Optionenbörse planmäßig eine Handelssitzung abgehalten wird.
Börse:	In Bezug auf eine Aktie, die jeweilige Börse wie in Anhang 2 zu diesen Bedingungen angeführt, und etwaige Nachfolgebörsen.
Optionenbörse:	In Bezug auf eine Aktie, jede Termin- und Optionenbörse, an der entsprechende Kontrakte auf diese Aktie gehandelt werden, welche einen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Aktie haben.
2002 ISDA Equity Derivatives Definitions:	Die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten „2002 ISDA Equity Derivatives Definitions“.

### 3. Marktstörung

- 3.a Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, am Kursfixierungstag oder an einem Beobachtungsstichtag hinsichtlich einer oder mehrerer Aktien eine Marktstörung gemäß Absatz 3.b dieses Paragraphen vorliegen, so wird die Berechnungsstelle für diese betroffene(n) Aktie(n) den Schlusskurs des ersten nachfolgenden Börsegeschäftstages heranziehen, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Sollte die Marktstörung auch am dritten Börsegeschäftstag nach dem Kursfixierungstag bzw. dem entsprechenden Beobachtungsstichtag andauern, so wird die Berechnungsstelle die Schlusskurse für die betroffenen Aktien an diesem Tag selber feststellen. Hinsichtlich der nicht von einer Marktstörung betroffenen Aktien wird der Schlusskurs am Kursfixierungstag bzw. planmäßigen Beobachtungstag heran gezogen.
- 3.b Eine Marktstörung liegt dann vor, wenn hinsichtlich einer Aktie a) an einem Börsegeschäftstag während des Zeitraumes von einer Stunde vor der Bewertungszeit, eine Beschränkung, Aussetzung oder sonstige Störung des Handels hinsichtlich i) der Aktie an der jeweiligen Börse oder ii) von Options- oder Futureskontrakten in Bezug auf die Aktie an der jeweiligen Optionenbörse besteht oder eintritt, und nach Einschätzung der Referenzbank eine derartige Beschränkung, Aussetzung oder Störung wesentlich ist, oder b) an der entsprechenden Börse oder Optionenbörse der Handel vor der planmäßigen Bewertungszeit an der Börse oder Optionenbörse beendet wird, ohne dass eine derartige Beendigung des Handels zeitgerecht vor der tatsächlichen Einstellung des Handels von der Börse oder Optionenbörse bekannt gegeben wird.

### 4. Anpassung / Austausch

- 4.a Sollte hinsichtlich einer oder mehrerer Aktien (für den Zweck dieses Absatzes, die „Relevante Aktie“) ein Anpassungsereignis (wie unten definiert) im Zeitraum vom Kursfixierungstag bis zum Beobachtungsstichtag 23.09.2014 eintreten, so wird die Berechnungsstelle nach Bekanntmachung der Umstände durch die Emittentin der Relevanten Aktie nach eigenem Ermessen bestimmen, ob ein solches Ereignis einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den Wert der Relevanten Aktie hat und gegebenenfalls eine Anpassung dieser Bedingungen in der Weise durchführen, sodass die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Anpassungsereignis stehen würden. Dabei wird sich die Berechnungsstelle, wenn sie das sachlich für gerechtfertigt hält, an den Anpassungsmaßnahmen der Optionenbörse orientieren, an der Options- und Futureskontrakte auf die Relevante Aktie, hinsichtlich der ein Anpassungsereignis eingetreten ist, gehandelt werden. Sollte die Berechnungsstelle zur Überzeugung kommen, dass keine der möglichen Anpassungsmaßnahmen ausreichen würde, um die beabsichtigte wirtschaftliche Gleichwertigkeit sicher zu stellen, so wird die Berechnungsstelle einen Austausch der Relevanten Aktie gemäß Absatz 10 dieses Abschnitts vornehmen.
- Die Berechnungsstelle wird die Inhaber der Schuldverschreibungen über die Anpassungsmaßnahmen und den Tag, ab dem die Anpassungsmaßnahmen gelten sollen, binnen angemessener Frist informieren.

Anpassungsereignis im Sinne dieses Absatzes ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder andere Klassifizierung der Aktien, eine freie Ausschüttung oder Dividende hinsichtlich der Relevanten Aktie an bestehende Aktionäre als Bonus, Kapitalisierung oder ähnliche Maßnahmen;
- b) eine Dividende oder andere Ausschüttung an bestehende Inhaber von (i) der Relevanten Aktie oder (ii) anderen Aktienkapitals oder Wertpapieren, welche das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Liquidationserlösen der Gesellschaft gleich oder gleichmäßig mit solchen Zahlungen an Aktieninhaber gewähren, oder (iii) anderen Aktienkapitals oder Wertpapieren von Drittemittenten, welche (direkt oder indirekt) von der Emittentin der Relevanten Aktie als Resultat einer Abspaltung oder einer ähnlichen Maßnahme gehalten werden, oder (iv) jeder anderen Art von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Aktivposten, welche, in all diesen Fällen nach Einschätzung der Berechnungsstelle jedenfalls zum Erhalt von Zahlungen (bar oder auf andere Weise) in einer unangemessenen Höhe berechtigen;
- c) eine außerordentliche Dividende;
- d) eine Kündigung durch die Emittentin der Relevanten Aktie in Hinblick auf nicht voll eingezahlte Aktien;
- e) ein Rückkauf eigener Aktien durch die Emittentin der Relevanten Aktie oder eines ihrer Tochterunternehmen, oder
- f) jedes andere Ereignis, welches nach Meinung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert der Relevanten Aktie hat.

4.b Sollte, im Hinblick auf eine Aktie (für den Zweck dieses Absatzes die „Relevante Aktie“), eines der folgenden Ereignisse oder ein diesen gleichzuhaltendes Ereignis (jeweils ein „Verschmelzungsereignis“) im Zeitraum vom Kursfixierungstag bis zum Beobachtungsstichtag 23.09.2014 eintreten, so wird die Berechnungsstelle die Anpassungsmaßnahmen gemäß diesem Absatz nach eigenem Ermessen vornehmen:

- i) Änderung in der Klassifizierung oder sonstige Anpassung der Relevanten Aktie, welche zu einer Übertragung oder zu einer unwiderruflichen Verpflichtung der Inhaber der Relevanten Aktie zur Übertragung sämtlicher ausstehenden Aktien führt,
- ii) Verschmelzung bzw. sonstiger Zusammenschluss der Emittentin der Relevanten Aktie mit einer Drittpartei (ausgenommen die Fälle, bei denen durch diesen Zusammenschluss die Emittentin der Relevante Aktie die übernehmende Gesellschaft ist bzw. in denen keine Änderung in der Klassifizierung oder Anpassung gemäß Absatz 4.b.i) dieses Abschnitts eintreten)
- iii) Jedes andere Übernahmeangebot im Hinblick auf die Relevante Aktie, das zu einer Übertragung oder zu einer unwiderruflichen Verpflichtung der Inhaber der Relevanten Aktie zur Übertragung aller noch ausstehenden Aktien führt.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, ein Verschmelzungsereignis hinsichtlich einer Relevanten Aktie gemäß diesem Absatz eintreten, so wird die Berechnungsstelle nach Bekanntmachung der Umstände durch die Emittentin der Relevanten Aktie nach eigenem Ermessen Anpassungen dieser Bedingungen in der Weise durchführen, sodass die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Anpassungsereignis stehen würden. Dabei wird sich die Berechnungsstelle, wenn sie das sachlich für gerechtfertigt hält, an den Anpassungsmaßnahmen der Optionenbörse orientieren, an der Options- und Futureskontrakte auf die Relevante Aktie gehandelt werden. Sollte die Berechnungsstelle zur Überzeugung kommen, dass keine der möglichen Anpassungsmaßnahmen ausreichen würde, um die beabsichtigte wirtschaftliche Gleichwertigkeit sicher zu stellen, so wird die Berechnungsstelle einen Austausch der Relevanten Aktie gemäß Absatz 10 dieses Abschnitts vornehmen.

5. Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, im Hinblick auf eine Aktie (für den Zweck dieses Absatzes, die „Relevante Aktie“), im Zeitraum vom Kursfixierungstag bis zum Beobachtungsstichtag 23.09.2014 eine Spaltung oder ein in den wirtschaftlichen Folgen gleichzuhaltendes Ereignis im Hinblick auf die Emittentin der Relevanten Aktie eintreten, so wird die Berechnungsstelle solche Anpassungen vornehmen, sodass die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das Spaltungsereignis stehen würden.

6.a Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, im Hinblick auf eine Aktie (für den Zweck dieses Absatzes, die „Relevante Aktie“), im Zeitraum vom Kursfixierungstag bis zum Beobachtungsstichtag 23.09.2014, ein Übernahmeangebot, in welcher Form auch immer, vorgelegt werden, welches zu einer

Übertragung oder zu einer unwiderruflichen Verpflichtung der Inhaber der Relevanten Aktie zur Übertragung von Relevanten Aktien im Ausmaß von mehr als 10, aber weniger als 100 Prozent der ausgegebenen Aktien, an den Angebotssteller führt, so wird die Berechnungsstelle die Anpassungsmaßnahmen gemäß Absatz 6.b dieses Abschnitts nach eigenem Ermessen vornehmen.

- 6.b Sollte ein Übernahmeangebot hinsichtlich einer Relevanten Aktie gemäß Absatz 6.a eintreten, so wird die Berechnungsstelle solche Anpassungen vornehmen, dass die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das Übernahmeangebot stehen würden. Sollte die Berechnungsstelle zur Überzeugung kommen, dass keine der möglichen Anpassungsmaßnahmen geeignet ist, um die beabsichtigte wirtschaftliche Gleichwertigkeit sicher zu stellen, so wird die Berechnungsstelle einen Austausch der Relevanten Aktie gemäß Absatz 10 dieses Abschnitts vornehmen.
7. Die Berechnungsstelle wird die Inhaber der Schuldverschreibungen über die Anpassungsmaßnahmen gemäß diesen Absätzen, und den Tag, ab dem die Anpassungsmaßnahmen gelten sollen, binnen angemessener Frist gemäß den Bestimmungen von Bedingung 14 informieren.
8. Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, im Hinblick auf eine oder mehrere Aktien (für den Zweck dieses Absatzes, die „Relevante Aktie“), im Zeitraum vom Kursfixierungstag bis zum Beobachtungsstichtag 23.09.2014, a) ein Verfahren zur Verstaatlichung aller Vermögenswerte der Emittentin einer Relevanten Aktie abgeschlossen werden oder es zu einer sonstigen Maßnahme kommen, wodurch alle ausstehenden Aktien und Vermögenswerte der Emittentin der Relevanten Aktie an eine staatliche Behörde übertragen werden müssen, oder b) ein Konkurs – oder sonstiges Insolvenzverfahren eingeleitet werden, so wird die Berechnungsstelle einen Austausch der Relevanten Aktie gemäß Absatz 10 dieses Abschnitts vornehmen.
9. Sollte, im Zeitraum vom Kursfixierungstag bis zum Beobachtungsstichtag 23.09.2014, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, eine oder mehrere Aktien (für den Zweck dieses Absatzes, die „Relevante Aktie“), aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr an ihrer Börse (für den Zweck dieses Absatzes, die „Hauptbörse“) notieren bzw. zu dem Zeitpunkt, an dem die Notierung an der Hauptbörse beendet wird, keine Notierung an einer anderen anerkannten Börse in der Jurisdiktion der Hauptbörse, bzw. in dem Fall, dass die Hauptbörse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beheimatet war, keine Notierung an einer anderen anerkannten Börse in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gegeben sein, so wird die Berechnungsstelle einen Austausch der Relevanten Aktie gemäß Absatz 10 dieses Abschnitts vornehmen.
10. Sollte eines der in den vorangehenden Absätzen genannten Ereignisse eintreten, die einen Austausch einer oder mehrerer Aktien (für den Zweck dieses Absatzes, die „Relevante Aktie“) erforderlich machen, so wird die Berechnungsstelle diesen Austausch gegen ein solche Aktie („Ersatzaktie“) vornehmen, die a) nicht bereits im Aktienkorb gemäß Anhang 2 vorhanden ist, b) nach Möglichkeit einem ähnlichen geografischen und Wirtschaftssegment wie dem der ausgetauschten Relevanten Aktie angehört, c) nach Möglichkeit eine mit der Relevanten Aktie vergleichbare Liquidität aufweist, und d) von einer Emittentin mit einer der Emittentin der Relevanten Aktie vergleichbaren Kreditwürdigkeit begeben wird. Die Berechnungsstelle wird im Zusammenhang mit dem Austausch der Relevanten Aktie solche Anpassungen dieser Bedingungen vornehmen, welche notwendig sind, sodass die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Ereignis, das den Austausch der Relevanten Aktie erforderlich gemacht hat, stehen würden. Die Berechnungsstelle wird dabei immer solche Maßnahmen wählen, welche sicher stellen, dass die Anzahl der Aktien im Aktienkorb konstant bei 20 bleibt.
11. Der Austausch der Relevanten Aktie sowie die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen werden am Austauschtag wirksam. Die Festlegung des Austauschtages wird durch die Berechnungsstelle nach eigenem Ermessen durchgeführt und den Inhabern der Schuldverschreibungen binnen angemessener Frist mitgeteilt.
12. Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle sind, sofern keine offensichtlichen Fehler vorliegen, bindend.  
Bei der Auslegung der Bestimmungen der Absätze 4 bis 11 sind subsidiär die Bestimmungen der 2002 ISDA Equity Derivatives Definitions anzuwenden.

## Anhang 2

Der Aktienkorb setzt sich aus folgenden Aktien zusammen:

No	Aktie	Reuters	ISIN Code	Börse
1	ABBOTT LABORATORIES	ABT.N	US0028241000	New York SE
2	AKZO NOBEL	AKZO.AS	NL0000009132	Euronext Amsterdam
3	AMGEN INC	AMGN.OQ	US0311621009	NASDAQ
4	ASTELLAS PHARMA INC	4503.T	JP3942400007	Tokyo SE
5	ASTRAZENECA PLC	AZN.L	GB0009895292	London SE
6	BASF SE	BASF.DE	DE0005151005	XETRA Fft
7	BAYER AG	BAYG.DE	DE0005752000	XETRA Fft
8	BIOGEN IDEC INC	BIIB.OQ	US09062X1037	NASDAQ
9	CF INDUSTRIES HOLDINGS INC	CF.N	US1252691001	New York SE
10	DOW CHEMICAL	DOW.N	US2605431038	New York SE
11	MERCK & CO. INC.	MRK.N	US5893311077	New York SE
12	MONSANTO CO	MON.N	US61166W1018	New York SE
13	NOVO NORDISK A/S-B	NOVOb.CO	DK0060102614	Copenhagen
14	NOVOZYMES A/S-B SHARES	NZYMb.CO	DK0010272129	Copenhagen
15	RICHTER GEDEON NYRT	GDRB.BU	HU0000067624	Budapest
16	ROCHE HOLDING AG	ROG.VX	CH0012032048	SIX Swiss Exchange
17	SANOFI-AVENTIS	SASY.PA	FR0000120578	Euronext Paris
18	ELI LILLY & CO	LLY.N	US5324571083	New York SE
19	SHIN-ETSU CHEMICAL CO LTD	4063.T	JP3371200001	Tokyo SE
20	TOKUYAMA CORPORATION	4043.T	JP3625000009	Tokyo SE